



Kindergarten-Förderverein
Alexandrinenstift Ludwigslust e.V.
Am Bassin 21/22
19288 Ludwigslust

Satzung des Kindergarten-Fördervereines Alexandrinenstift Ludwigslust e.V.

§ 1 Name Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Kindergarten-Förderverein Alexandrinenstift Ludwigslust“.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist im Kindergarten „Alexandrinenstift“, Am Bassin 21/22 in 19288 Ludwigslust.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1999.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des evangelischen Kindergartens „Alexandrinenstift“.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mehrheit des Vorstandes. Bei Anträgen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift mindestens eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftliche binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis zum 31. März eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten.
- (5) Die Beitragspflicht neuer Mitglieder beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Stellung des Aufnahmeantrags folgt. Für neue Mitglieder, die nach 30. März aufgenommen wurden, wird der Mitgliedsbeitrag spätestens am 15.12. eines Jahres fällig.
- (6) Spenden sind möglich.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme des Jahresberichts über das abgeschlossene Geschäftsjahr, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung

über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Anregungs- und Empfehlungsgeber für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/6 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in sowie zwei weiteren Beisitzern.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die Vorsitzende/n und durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Leitung des Vereins sowie der Beschluss über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Die Beschlussfähigkeit ist gewährleistet, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kindergartens „Alexandrinestift“ zu verwenden hat.
- (2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen worden ist. Eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.11.2023 in Ludwigslust erstellt und beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Der Vorstand hat die geänderte Satzung alsbald beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen.

Ludwigslust, den 09.11.2023